

Vorankündigung nach Baustellenverordnung

§ 2 Abs. 2 BaustellV · Angaben nach Anhang I · an die zuständige Arbeitsschutzbehörde

An (zuständige Arbeitsschutzbehörde / Gewerbeaufsichtsamt, Anschrift)

Absender (Bauherr oder beauftragter Dritter)

Datum der Vorankündigung

Erstmeldung / Änderung Nr.

Angaben nach Anhang I BaustellV

1. Ort der Baustelle (Straße, PLZ, Ort, Flurstück)

2. Name und Anschrift des Bauherrn

3. Art des Bauvorhabens

4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

5. Name und Anschrift des Koordinators (SiGeKo)

6. Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

6. Voraussichtliche Dauer der Arbeiten (Arbeitstage)

7. Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle

8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte

9. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte

Firma	Anschrift	Gewerk / Leistung	Zeitraum

Voraussetzungen der Vorankündigung (§ 2 Abs. 2 BaustellV)

Prüfpunkt	ja	nein
Dauer der Arbeiten voraussichtlich mehr als 30 Arbeitstage UND mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig	☐	☐
ODER Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage	☐	☐

Die Vorankündigung ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln, sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen (§ 2 Abs. 2 BaustellV). Viele Länder bieten dafür ein Online-Formular an. Sind Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist ein Koordinator zu bestellen (§ 3 BaustellV); mit Vorankündigung oder bei besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II ist zusätzlich ein SiGe-Plan zu erstellen (§ 2 Abs. 3 BaustellV).

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr / beauftragter Dritter